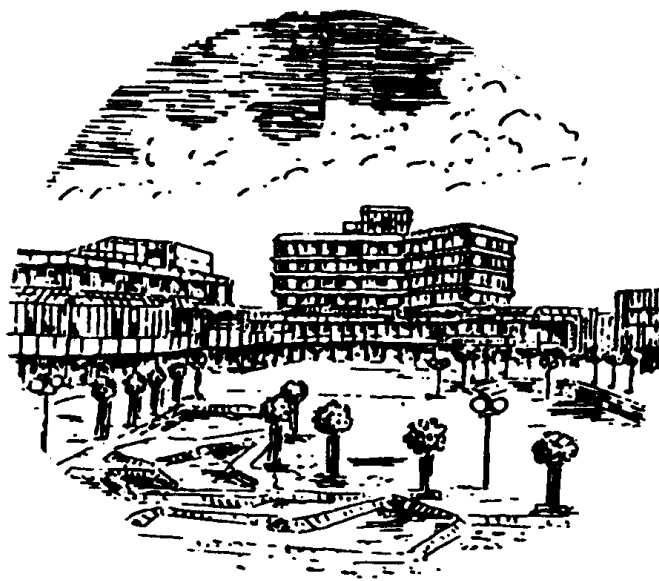


Richtlinien

der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule,
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 SGB VIII



<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
1. Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Förderung	3
1.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten	3
1.2 Fördervoraussetzungen bei den Tagespflegepersonen	4
1.2.1 Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege	4
1.2.2 Eignungskriterien der Tagespflegepersonen	4
1.2.3 Erteilung der Pflegeerlaubnis	4
2. Erstattung der Kosten an die Tagespflegeperson	5
2.1 Gewährung einer finanziellen Förderung und Rückerstattung der Kosten an die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes („Kinderfrau“)	5
2.2 Verlängerung der Pflegeerlaubnis	6
2.3 Zusammenschluss von Tagespflegepersonen	6
3. Betreuungsumfang	6
3.1 Betreuungsumfang im Rahmen einer „Arbeit suchenden Tätigkeit“	7
3.2 Betreuungsumfang im Rahmen Mutterschutz/Elternzeit	7
4. Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson	7
4.1 Ausgestaltung der Geldleistung	7
4.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen	9
5. Auszahlung des Förderbetrages	9
6. Vertretungsregelung	10
7. Elternbeiträge	10
8. Rechtsanspruch auf Vermittlung in Kindertagespflege	10
9. Bestandschutz	10
10. Inkrafttreten	10

Anlagen

Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII	11-13
--	-------

Präambel

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege ist ein zusätzliches Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Stadt Sankt Augustin fördert die Kindertagespflege finanziell im Rahmen der vom Rat der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Förderung

1.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu vermitteln, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten (§ 24 SGB VIII).

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Danach ist die Aufnahme in die Offene Ganztagschule für das neue Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist vorrangig die Inanspruchnahme von Nachmittags-

betreuungen an Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen. Leistungen nach § 16 (1) SGB II und nach § 16 (2) SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB II sind gemäß § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.2 Fördervoraussetzungen bei den Tagespflegepersonen:

1.2.1 Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege

Die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus.

Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

1.2.2 Eignungskriterien der Tagespflegeperson

Grundlage für die Feststellung der Eignung einer Person sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben die definierten Standards des Qualitätskonzepts Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule. Geeignet sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Darüber hinaus müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen oder anderen Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII).

1.2.3 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist seitens der Tagespflegeperson erforderlich:

- die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI),
- sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz) benö-

tigen nur die Grundqualifizierung und können nach Absolvierung des Colloquiums das Abschlusszertifikat erhalten,

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling im Umfang von mindestens 20 Stunden sowie
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung von allen volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.
- Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Im Einzelfall ist eine finanzielle Förderung jedoch auch möglich, wenn die Eignung bereits durch eine der zuständigen Fachstellen Kindertagespflege festgestellt worden ist und die Teilnahmebescheinigung der Qualifizierungsmaßnahme über die erfolgreiche abgeschlossene Prüfung von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) zeitnah nachgereicht wird.

Die Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen bis zur Vorlage aller Nachweise kindbezogen erteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.

2. Erstattung der Kosten an die Tagespflegeperson

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:

- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden),
- 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben) sowie
- 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses (20 Stunden).

2.1 Gewährung einer finanziellen Förderung und Rückerstattung der Kosten an die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes („Kinderfrau“)

Wird die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes durchgeführt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson („Kinderfrau“) nicht erforderlich.

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung der „Kinderfrau“ gemäß den städtischen Richtlinien, muss diese die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen. In diesem Fall beschränkt sich die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“). Die hierbei entstehenden Kosten werden analog wie unter Ziffer 2 „Erstattung der Kosten an die Tagespflegeperson“ seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zurückerstattet.

2.2 Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung (Tagespflegeperson und alle volljährigen Familienmitglieder, „Kinderfrau“ entsprechend Ziffer 2.1 der Richtlinie) der Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise werden die Kosten seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule gemäß der Richtlinie übernommen und die Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verlängert.

Die Teilnahme an den städtischen Fortbildungen in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ist für die Tagespflegeperson in der Regel kostenfrei. Betreut eine Tagespflegeperson ausschließlich Kinder aus anderen Städten, so wird für die Teilnahme am städtischen Fortbildungsangebot eine Teilnahmegebühr erhoben.

2.3 Zusammenschluss von Tagespflegepersonen

Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Leitfaden „Zusammenschluss von Tagespflegepersonen“ definierten Standards und Vorgaben der Stadt Sankt Augustin in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Wird die Betreuung als Randzeitenbetreuung zusätzlich zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, so umfasst die Betreuungszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich.

Die Berechnung des Betreuungsumfanges berücksichtigt die Zeiten, in denen beide Elternteile bzw. ein alleinerziehender Elternteil sich in Schul-, Aus- oder

Weiterbildung befinden/befindet oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht bzw. diese aufnehmen/aufnimmt oder suchen/sucht. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Zusätzlich werden im Rahmen der Berechnungen des Betreuungsumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflegestelle und Arbeitsstelle und eine Übergabezeit (15 Minuten pro Bring- und Abholsituation) des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. an die Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Im Einzelfall ist eine Förderung unter 15 Stunden pro Woche für einen Zeitraum bis zu drei Monaten bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen möglich, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten und die Vermittlung durch eine der Fachstellen Kindertagespflege erfolgt ist. Maßgeblich im Rahmen der Definition einkommensschwacher Familien sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

3.1 Betreuungsumfang im Rahmen einer „Arbeit suchenden Tätigkeit“

Arbeit suchenden Personen wird eine finanzielle Förderung im Umfang von maximal 15 Stunden wöchentlich gewährt. Die Höhe der Förderstunden beinhalten bereits die Weg- und Übergabezeiten des Kindes. Sollte ein höherer Betreuungsumfang erforderlich sein, kann dieser nur gegen Vorlage eines begründeten Nachweises berücksichtigt werden. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass er bei der Bundesanstalt für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet ist und ggf. geeignete Nachweise über seine Bemühungen, Arbeit zu finden, erbringen.

3.2 Betreuungsumfang im Rahmen Mutterschutz/Elternzeit

Für die Zeit des Mutterschutzes/der Elternzeit von erwerbstätigen Erziehungsberechtigten wird eine finanzielle Förderung im Umfang von maximal 15 Stunden wöchentlich gewährt. Die Höhe der Förderstunden beinhalten bereits die Weg- und Übergabezeiten des Kindes. Sollte ein höherer Betreuungsumfang erforderlich sein, kann dieser nur gegen Vorlage eines begründeten Nachweises berücksichtigt werden.

4. Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson

4.1 Ausgestaltung der Geldleistung

Die finanzielle Förderung in Kindertagespflege umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die finanzielle Förderung wird nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson kein zusätzliches Entgelt für die Betreuung des Kindes während

des Zeitraums der Gewährung einer öffentlichen Förderung von den Personensorgeberechtigten verlangt (Unterzeichnung einer freiwilligen Vereinbarung). Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kosten im Rahmen der Verpflegung eines Kindes über Mittag.

Die laufende Geldleistung umfasst (§ 23 SGB VIII):

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ist gemäß § 23 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Demzufolge erfolgt die Ausgestaltung der Geldleistung in drei Stufen (siehe Anlage 1 „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“).

Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderpauschale) an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder. Die Anpassung der Eingruppierung in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde (siehe Anlage 1 „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“) auf die Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung.

Im Rahmen der Betreuung eines behinderten Kindes in einer Tagespflegegruppe reduziert sich die Gruppenstärke um jeweils einen Platz. Im Rahmen der Reduzierung der Gruppenstärke wird nach Vorlage des Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderungspauschale gezahlt.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

4.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Unfallversicherung

Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt.

Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, die sich aus den Zahlungen der öffentlichen Förderung an die Tagespflegeperson ergeben, werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus den Zahlungen der öffentlichen Förderung an die Tagespflegeperson ergeben, werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet.

Die Rückerstattung nachgewiesener Aufwendungen wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuen.

Bezüglich Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Sankt Augustin ausüben, werden im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung die Erstattungen anteilig für das Sankt Augustiner Kind übernommen.

Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt quartalsweise rückwirkend je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden bzw. bestehen.

5. Auszahlung des Förderbetrages

Der Förderbetrag wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung des Förderbetrages ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes in der Tagespflegestelle (inklusive Eingewöhnungszeit von maximal vier Wochen).

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Förderbetrag für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

6. Vertretungsregelung

In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Fällt eine Tagespflegeperson langfristig aus, wird die finanzielle Förderung maximal für die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Wird in begründeten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson sichergestellt, erhält auch die Vertretungsperson (qualifizierte Tagespflegeperson) die entsprechende Geldleistung anteilig für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

7. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ erhoben.

8. Rechtsanspruch auf Vermittlung in Kindertagespflege

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht nicht.

9. Bestandsschutz

Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson bewährt haben, können auch bei Abschluss eines neuen Betreuungsverhältnisses die Eingruppierung in Stufe 2 (4,50 € pro Stunde) erhalten. Die Eingruppierung in Stufe 3 (5,00 € pro Stunde) ist jedoch erst nach Erfüllung der für diese Gruppe definierten Standards möglich.

Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1 (4,20 € pro Stunde).

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01.08.2011 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2010 treten zum 31.07.2011 außer Kraft.

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Qualifizierungsstufen:

Stufe 1: Voraussetzungen

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (20 Stunden)
- Ausstellung einer kindbezogenen befristeten Pflegeerlaubnis im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bis zur erfolgreichen Absolvierung des Colloquiums mit abgeschlossener Prüfung (insgesamt 160 Stunden)

Förderpauschale pro Stunde: 4,20 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,32 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)	168,00 €	92,80 €
ab 15 bis 16 Stunden	268,80 €	148,48 €
bis 20 Stunden	336,00 €	185,60 €
bis 24 Stunden	403,20 €	222,72 €
bis 28 Stunden	470,40 €	259,84 €
bis 32 Stunden	537,60 €	296,96 €
bis 36 Stunden	604,80 €	334,08 €
bis 40 Stunden	672,00 €	371,20 €
bis 44 Stunden	739,20 €	408,32 €
über 44 Stunden	806,40 €	445,44 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Stufe 2: Voraussetzungen

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (20 Stunden)
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)

Förderpauschale pro Stunde: 4,50 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,62 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)	180,00 €	104,80 €
ab 15 bis 16 Stunden	288,00 €	167,68 €
bis 20 Stunden	360,00 €	209,60 €
bis 24 Stunden	432,00 €	251,52 €
bis 28 Stunden	504,00 €	293,44 €
bis 32 Stunden	576,00 €	335,36 €
bis 36 Stunden	648,00 €	377,28 €
bis 40 Stunden	720,00 €	419,20 €
bis 44 Stunden	792,00 €	461,12 €
über 44 Stunden	864,00 €	503,04 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Stufe 3: Voraussetzungen

- Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und Betreuung von Kindern für die Dauer von mindestens zwei Jahren
- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Auffrischkurs im Rahmen der Ersten Hilfe
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)

Förderpauschale pro Stunde: 5,00 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/3,12 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Förderpauschale pro Monat	
	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)	200,00 €	124,80 €
ab 15 bis 16 Stunden	320,00 €	199,68 €
bis 20 Stunden	400,00 €	249,60 €
bis 24 Stunden	480,00 €	299,52 €
bis 28 Stunden	560,00 €	349,44 €
bis 32 Stunden	640,00 €	399,36 €
bis 36 Stunden	720,00 €	449,28 €
bis 40 Stunden	800,00 €	499,20 €
bis 44 Stunden	880,00 €	549,12 €
über 44 Stunden	960,00 €	599,04 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.